

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 10

Rubrik: Ernennung beim Oberkriegskommissariat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ortswehren haben während des Aktivdienstes höchst wertvolle Dienste geleistet und hätten im Fall eines Angriffs auf unser Land eine willkommene Verstärkung unserer militärischen Abwehr bedeutet. Ihre *Aufgaben* bestanden weniger im eigentlichen Kampfeinsatz, als vor allem in der Bewachung wichtiger Objekte ausserhalb des Truppenbereiches, in der Vorbereitung von Sperren und Hindernissen an wichtigen Verbindungswegen und in der Überwachung von Gebieten, die nicht oder nur schwach mit Truppen belegt waren; später kamen noch die Aufgaben der Interniertenbewachung dazu.

Nach dem Krieg stellte sich die Frage nach der Beibehaltung der Ortswehren. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die sie zu leisten imstande waren, wurde ihnen nach einer Übergangslösung vom 21. Mai 1946 mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1949 eine neue äussere Gestalt gegeben: Die Ortswehren wurden *Formationen des Territorialdienstes*, denen die Erfüllung der territorialdienstlichen Aufgaben in Ortschaften und Betrieben sowie die Orts- und Betriebsverteidigung übertragen wurde. Sie wurden aus Angehörigen des Hilfsdienstes gebildet, soweit diese nicht zur Ergänzung der Bestände anderer Formationen der Armee benötigt wurden. Die Ortswehren waren kantonale Formationen, deren Organisation und Bestand sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtete.

Die ersten Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ortswehr-Organisation stellten sich ein, als in den Nachkriegsjahren der Nachwuchs an hilfsdienstpflichtigen Ortswehrsoldaten immer mehr zurückging. Bereits im Jahre 1954 mussten infolge grosser Abgänge und namentlich wegen des *ungenügenden Nachwuchses an Hilfsdienstpflichtigen* zahlreiche Ortswehren zusammengelegt werden und es mussten ihre Rekrutierungsgebiete regional vergrössert werden. Damit wurde die Beibehaltung der Ortswehren mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als örtlich gebundene Bewachungsformationen in Frage gestellt. Die mit der Truppenordnung 61 beschlossene stufenweise *Herabsetzung des Wehrpflichtalters* auf das 50. Altersjahr verschlechterte die Bestandeslage der Ortswehren trotz vermehrter Einteilung von Angehörigen des Landsturms noch weiter, so dass sich ihre Auflösung nicht mehr vermeiden liess.

Die Bestände der aufgelösten Ortswehren werden heute verwendet zur Bildung von kantonalen *Hilfspolizeidetachementen*, die den Kantonen zur Verstärkung der zivilen Polizei im Kriegsfall zur Verfügung stehen, sowie zur Schaffung von kantonalen *Bewachungsdetachementen*, die für Bewachungsaufgaben in den Städten Zürich, Bern, Basel und Genf vorgesehen sind; sie lösen in diesen grossen Zentren die bisherigen Ortswehr-Bewachungseinheiten ab und unterstehen direkt den betreffenden Stadtkommandanten, bzw. — in Genf — dem Territorialkreiskommandanten.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Andererseits gestattet es die Auflösung der Ortswehr-Formationen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.

Bern, den 26. September 1967

Ernennung beim Oberkriegskommissariat

Der Bundesrat hat

Oberst Hans Burkhart

bisher im Instruktionskorps der Reparaturtruppen zum Sektionschef I und Instruktionsoffizier als Chef der Sektion Munitionsdienst beim OKK gewählt.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!